

**VERMIETUNG VON FAHRZEUGEN AN DIE MITARBEITER ERMÖGLICHT DEN
VORSTEUERABZUG ZU 100%**

Wir möchten Sie auf ein für Steuerpflichtige günstiges Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Poznań (hiernach: WVG), Az.: **I SA/Po 1203/14** über den Abzug der Vorsteuer aus Ausgaben für Pkws vom 16. Juli 2015 aufmerksam machen.

Die Rechtssache betraf eine Gesellschaft, deren Mitarbeiter Dienstwagen nutzen. Um die Möglichkeit eines vollständigen Abzugs der Vorsteuer zu nutzen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung von Pkws berechnet wurde, wurden von der Gesellschaft mit den Mitarbeitern Verträge über die Nutzung und Aufbewahrung von Dienstwagen unterschrieben, kraft derer die Mitarbeiter u.a. zur Führung des Fahrtenbuches verpflichtet wurden. Die Wagen der Gesellschaft können auch Mietgegenstand sein und u.a. an Mitarbeiter der Gesellschaft nach Grundsätzen gemäß Dienstwagenordnung und gemäß der Preisliste für Mietwagen, die nach marktüblichen Preisen festgesetzt wurde, vermietet werden.

Die Gesellschaft beantragte beim Finanzminister (hiernach: FM) eine verbindliche Auskunft und ersuchte um eine Bestätigung, ob sie vor dem Hintergrund des dargelegten Sachverhalts das Recht habe, die gesamte Vorsteuer abzuziehen, die mit diesen Fahrzeugen verbunden sei. Die Gesellschaft argumentierte, dass die zu marktüblichen Bedingungen erfolgende Vermietung von Fahrzeugen an die Mitarbeiter nichts an der Tatsache ändert, dass diese von ihr ausschließlich für ihre Geschäftstätigkeit eingesetzt werden.

Der FM erklärte die Stellungnahme der Gesellschaft für unrichtig, indem er feststellte, dass obwohl es sich bei der Vermietung von Fahrzeugen zu marktüblichen Preisen um eine Tätigkeit handle, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit vorgenommen werde, gehöre diese Vermietung nicht zum grundlegenden Unternehmensgegenstand der Gesellschaft. Nach dem FM sei es ein Umstand, nach dem es nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Pkws der Gesellschaft ausschließlich für die Zwecke der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden und folglich berechtige er nicht zum 100%-gen Vorsteuerabzug.

Die Gesellschaft erhob eine Klage beim WVG, das die verbindliche Auskunft des FM aufhob. Das WVG stellte fest, dass eine der Voraussetzungen für die Vornahme von vollständigen Vorsteuerabzügen beim Erwerb und bei der Nutzung von Fahrzeugen sei, dass die Art und Weise, auf die sie vom Steuerpflichtigen genutzt werden – insbesondere die, die in den von ihm festgelegten Grundsätzen bestimmt seien – ihre Nutzung für die Zwecke, die nicht mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind, ausschließe.

Im vorgenannten Urteil bestätigte das WVG somit, dass es sogar im Fall einer entgeltlichen Vermietung von Fahrzeugen an Mitarbeiter für Privatzwecke möglich ist – wenn marktübliche Mietpreise und angemessene Politik der Fahrzeugnutzung festgelegt werden – das Recht auf den vollen Abzug der Vorsteuer im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer

Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.